

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

77. Jahrgang Nr. 91

Berlin, den 24. Dezember 2021

03227

22.12.2021	Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung) 2126-30	1374
23.12.2021	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. . 2126-29	1378

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Vierte Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)

Vom 22. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4, Absatz 4 der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334) sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. S. 4906) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

1. Teil – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für ambulant betreute Pflege-Wohngemeinschaften nach § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt nur § 13 dieser Verordnung.

2. Teil – Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept

§ 2 Schutz- und Hygienemaßnahmen

(1) In dem von vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz-

und Hygienekonzept gemäß § 5 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Sie hat sich mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Person abzustimmen. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Es ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen und mit der Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln des Arbeitsschutzes abzustimmen.

(2) Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen sind jeweils den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Dabei muss stets eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen gegenüber möglichen psychosozialen Folgen und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit erfolgen.

(3) Die wesentlichen Ziele werden erreicht, wenn

1. ein Monitoring krankheitstypischer Symptome bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt,
2. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um bei einem Infektionsfall in der Einrichtung die dortige weitere Versorgung abzusichern, wobei eine Bevorratung für die Pandemiesituation an dem Zeitraum zu orientieren ist, für den eine Refinanzierung durch § 150 Absatz 2 und 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch möglich ist,
3. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden,
4. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen erfolgt,
5. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) gelüftet wird,
6. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt,
7. die Bereiche, in denen Menschen mit Covid-19-Infektion versorgt werden (Infektionsbereich), Bereiche, in denen Menschen mit dem Verdacht auf eine Covid-19-Infektion versorgt werden, sowie Bereiche, in denen sich Menschen ohne Symptome oder Kontakt jeweils aufhalten und versorgt werden, entsprechend

der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts räumlich voneinander getrennt und zur eindeutigen Erkennbarkeit farblich gekennzeichnet werden,

8. Pflegepersonal soweit möglich, den Bereichen mit Covid-19-Verdachts- oder bestätigten Covid-19-Fällen fest zugewiesen wird und wenigstens innerhalb einer Schicht nicht zwischen den Bereichen wechselt und in einem Infektionsbereich tätige Pflegekräfte als solch erkennbar sind.

3. Teil – Weitere Hygiene- und Schutzregeln

§ 3 Medizinische Gesichtsmaske

(1) Bewohnende haben innerhalb der Einrichtung, außerhalb ihres Zimmers eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranken und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen, sofern sie sich an ihrem Platz aufhalten. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske sind auch Personen, die chronisch verwirrt sind.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Gleiches gilt beim Aufenthalt im Freien auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher haben vorbehaltlich des Absatzes 4 zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu tragen. Die Ausnahmeregelungen nach § 2 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(4) Keine Maskenpflicht besteht im Zimmer der Bewohnerin oder des Bewohners, wenn alle Anwesenden einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 4 Testung der Beschäftigten und der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen

(1) Beschäftigten ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Einrichtungen sollen mindestens einmal wöchentlich mittels eines Antigen-Tests getestet werden.

(3) Die erforderlichen Testungen nach den Absätzen 1 und 2 soll grundsätzlich die jeweilige Einrichtung organisieren.

§ 5 Aufgehoben

4. Teil – Besondere Maßnahmen bei Covid-19-Fällen in einer Einrichtung

§ 6 Maßgaben bei Anordnungen des Gesundheitsamtes

(1) Anordnungen des Gesundheitsamtes gemäß §§ 28a Absatz 1 Nummer 15, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 33 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes dürfen folgenden Zugang nicht beschränken:

- den Besuch von Schwerkranken und Sterbenden,
- den täglich einstündigen Besuch von Personen mit chronischer Verwirrtheit durch ein und dieselbe Person,
- das Betreten der Einrichtung von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspflegern, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung bei Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,
- das Betreten der Einrichtung zur Durchführung medizinisch-pflegerischer und medizinisch-gesundheitsfördernder Versorgung, insbesondere Physiotherapien und Schutzimpfungen sowie zur körpernahen Grundversorgung, insbesondere Fußpflege, und
- das Betreten der Einrichtung durch die Heimaufsicht, Vertreter der Pflegekassen und den Medizinischen Dienst.

Die Testpflicht nach § 12 Absatz 2 und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden bei nach Satz 1 zulässigen Besuchen Anwendung.

(2) Eine solche Anordnung des Gesundheitsamtes ist von der Einrichtungsleitung unverzüglich bei der Heimaufsicht anzuzeigen.“

§ 7 Aufgehoben

5. Teil - Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und Sport, gemeinsame Mahlzeiten in vollstationären Pflegeeinrichtungen

§ 8 Veranstaltungen, Singen, Zusammenkünfte und Sport

(1) Abweichend von § 8a Absatz 2 Nummer 6 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann in den Räumen der Pflegeeinrichtung bei Veranstaltungen, die dem Kulturbereich oder dem Freizeit- und Unterhaltungsbereich zuzuordnen sind, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn

- auf den Veranstaltungen die Zuweisung fester Plätze so vorgenommen wird, dass zwischen Personen, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann oder
- alle anwesenden Besucherinnen und Besucher innerhalb der letzten 24 Stunden negativ auf das Coronavirus getestet wurden.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 7 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darf in den Räumen der Pflegeeinrichtung gemeinsam gesungen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird oder ein ausreichender Infektionsschutz durch andere Schutzmaßnahmen oder Schutzvorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel gewährleistet werden kann.

(3) Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung vom 5. Oktober 2016 (GVBl. S. 814), die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratsitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabe-Mitwirkungsverordnung, sind im Rahmen der jeweils geltenden Hygieneregeln zu ermöglichen.

§ 9

Gemeinsame Mahlzeiten

Die Einrichtungen sollen die Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen ermöglichen. Bei der Bestuhlung und Anordnung der Tische kann auf die Einhaltung des Mindestabstands bei einer festen Sitzordnung verzichtet werden.

§ 10

Aufklärungspflicht über das Infektionsrisiko

Personen, die nicht einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personengruppen angehören, müssen darüber aufgeklärt werden, dass bei der Teilnahme an Zusammenkünften nach den §§ 8, 9 und 14 ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

6. Teil –

Anforderungen an Besuchsregelungen

§ 11

Besuchsrecht

(1) Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen dürfen täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 12 Besuch empfangen. Ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Aufgehoben

(3) Der Besuch von Schwerkranken und Sterbenden darf nicht beschränkt werden.

(4) Der Besuch von und durch Personen, die einer der in § 8 Absatz 2 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung genannten Personengruppen angehören, darf nur für geschlossene Räume beschränkt werden, soweit dies zur Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwingend erforderlich ist. Eine Beschränkung für Besuche im Freien ist unzulässig. Die konkrete Ausgestaltung der Beschränkung muss im Besuchskonzept festgelegt und in der Einrichtung öffentlich bekannt gemacht werden.

(5) Besucherinnen und Besuchern, die sich nicht an die Hygieneregelungen aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.

§ 12

Besuchskonzept

(1) Die Verantwortlichen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes unter Beachtung des § 11 ein Besuchskonzept zu erstellen und den Bewohnenden sowie Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse zugänglich zu machen. Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts ist der Bewohnerbeirat nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes zu beteiligen.

(2) Besuchende dürfen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die vollstationäre Pflegeeinrichtung gelangen. Ihnen ist der Zugang nur unter den Voraussetzungen des § 28b Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes zu gewähren.

(3) Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 17 Uhr sowie an zwei Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren, und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten.

(4) Abweichend vom Besuchskonzept ist der Zutritt jederzeit zulässig

1. von mit der Seelsorge betrauten Personen, Personen der Rechtspflege, insbesondere Richterinnen und Richtern, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Verfahrensbeiständen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten einer rechtlichen Betreuung oder einer

Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung zur Erledigung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte oder persönlicher Anhörungen,

2. von Personen zur Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten nach § 13 des Wohnteilhabegesetzes und der Wohnteilhabemitwirkungsverordnung, insbesondere zur Durchführung von Bewohnerbeiratssitzungen, Sprechstunden und Wahlen nach §§ 18 und 22 sowie Abschnitt 2 der Wohnteilhabemitwirkungsverordnung,
3. von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege),
4. von Personen zur Durchführung von Veranstaltungen und Angeboten nach § 8 und
5. von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen.

Die Testpflicht nach § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit der Versagung des Besuchs bei Verstößen gegen Hygienevorschriften nach § 11 Absatz 5 finden Anwendung.

7. Teil –

Pflege-Wohngemeinschaften und teilstationäre Einrichtungen

§ 13

Pflege-Wohngemeinschaften

(1) Nutzerinnen und Nutzer ambulant betreuter Pflege-Wohngemeinschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt im Sinne der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

(2) Nutzerinnen und Nutzer dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 4 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Für die Maskenpflicht im Zimmer der Nutzerin oder des Nutzers findet § 3 Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(3) § 11 Absatz 3 und die in § 12 Absatz 3 geregelten Besuchszeiten, die nicht unterschritten werden dürfen, finden auch auf Pflege-Wohngemeinschaften Anwendung.

§ 14

Zulassungsmanagement zu teilstationären Einrichtungen

(1) Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder in den jeweils letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen nicht betreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können in einer teilstationären hospizlichen Einrichtung der Tages- und Nachtpflege Schwerstkranke und Sterbende nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft auch im Falle von Symptomen oder Kontakt zu einer erkrankten Person aufgenommen werden. Personen nach Satz 1 oder deren Vertretungsberechtigte sind verpflichtet, die teilstationäre hospizliche Einrichtung über das Vorliegen des Tatbestandes nach Absatz 1 vorab zu informieren.

(3) Aufgehoben

(4) In teilstationären Einrichtungen finden die Abstandsregelungen des § 1 Absatz 2 Satz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung vorbehaltlich des Absatzes 5 keine Anwendung. Der Zugang ist vorbehaltlich des Absatz 2 nur eröffnet, wenn alle jeweils Anwesenden bei Ankunft mittels eines Antigen-Tests negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden oder dem Personal einen Nachweis über einen negativen Antigen-Test vorgelegt haben, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf; für die

Testung der in der Einrichtung tätigen Personen findet § 4 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(5) Bezüglich der Maskenpflicht der in der Einrichtung tätigen Personen gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.

(6) Gemeinschaftliche Aktivitäten im Sinne der §§ 8 und 9 sind unter den in Absatz 4 genannten Bedingungen unter der Voraussetzung des § 10 zulässig.

8. Teil – Schlussregelungen

§ 15

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Januar 2022 außer Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2021

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Ulrike G o t e

Erste Verordnung
zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
 Vom 23. Dezember 2021

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1
Änderung der

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 10 folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Verwendung von Feuerwerk; Aufenthalt an belebten Orten“

2. In § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5 werden jeweils die Wörter „in der Anlage“ durch die Wörter „in Anlage 1“ ersetzt.

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Verwendung von Feuerwerk; Aufenthalt an belebten Orten

Für den Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 sind Ansammlungen sowie die Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen auf und in den in Anlage 2 genannten öffentlichen Straßen, Plätzen und Grünanlagen verboten. Von den Verboten nach Satz 1 ausgenommen sind die Durchführung professionellen Feuerwerks und die professionelle Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, soweit diese fristgemäß in Übereinstimmung mit den sprengstoffrechtlichen Vorschriften bei den zuständigen Stellen angezeigt waren oder im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit auf einen fristgerecht gestellten Antrag hin genehmigt werden. Das Ansammlungsverbot umfasst nicht die Durchquerung der in Satz 1 genannten Orte sowie den Aufenthalt in Notfällen oder in Fällen besonderen Bedarfs. Abweichend von Satz 1 ist obdachlosen Menschen der Aufenthalt auf und in den in Satz 1 genannten Orten gestattet.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Absatz 4 können Veranstaltungen mit mehr als den dort genannten zeitgleich anwesenden Personen, höchstens jedoch mit bis zu 2000 zeitgleich anwesenden Personen in maschinell belüfteten geschlossenen Räumen und mit bis zu 3000 zeitgleich anwesenden Personen im Freien, durchgeführt werden, sofern die Vorgaben des Hygienerahmenkonzeptes der für Kultur, der für Wirtschaft oder der für Sport zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur maschinellen Belüftung enthalten muss, eingehalten werden. Personen, die eingelassen werden, müssen negativ getestet sein und FFP2-Masken tragen. Die Vorgaben des Absatzes 2 gelten unter den Voraussetzungen von Satz 1 auch für Veranstaltungen im Freien.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen, mit bis zu 10 zeitgleich Anwesenden zulässig. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn die jeweilige Veranstaltung gewerblich durchgeführt wird.“

5. § 34 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nicht abgehalten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18.“

6. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2, § 11 Absatz 3 Satz 4, § 12 Absatz 1 und Absatz 3, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 17 Absatz 3 Satz 6, § 20, § 26 Absatz 3, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 5 Satz 2 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,
8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig absondert, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vorliegt,

9. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
10. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht für einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig absondert,
11. entgegen § 7 Absatz 4 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
12. entgegen § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, und dass nur Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, nicht eine etwaig durch Personal nachzuweisende negative Testung dokumentiert, oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist oder die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht sicherstellt und keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 vorliegt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 als Kundin oder Kunde oder Zuschauer oder Zuschauer an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, die unter der 2G-Bedingung stehen, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,
14. entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 vorliegt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
16. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
17. entgegen § 10 Absatz 4 einen Bahnsteig oder ein Fährterminal aufsucht, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 37 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
18. entgegen § 10a Satz 1 im Zeitraum vom 31. Dezember 2021 bis einschließlich 1. Januar 2022 auf oder in den in Anlage 2 genannten öffentlichen Straßen, Plätzen oder Grünanlagen sich ansammelt oder dort Feuerwerk oder andere pyrotechnische Gegenstände verwendet und keine Ausnahme nach Satz 2 bis 4 vorliegt,
19. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 5, § 12 Absatz 3 Satz 3, § 17 Absatz 4, § 18 Absatz 3 Satz 2, § 19 Absatz 4, § 26 Absatz 1 Satz 4, § 29 Absatz 4, § 31 Absatz 5 oder § 34 Absatz 6, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 1 Nummer 7, Absatz 3 Satz 3, vorliegt,
20. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 5, § 12 oder § 13 vorliegt, oder im Falle von Absatz 5 die Einhaltung des Hygienekonzepts der jeweils zuständigen Senatsverwaltung nicht gewährleistet,
21. entgegen § 11 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach Absatz 5, § 12 oder § 13 vorliegt, oder im Falle von Absatz 5 die Einhaltung des Hygienekonzepts der jeweils zuständigen Senatsverwaltung nicht gewährleistet,
22. entgegen § 11 Absatz 3 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
23. entgegen § 11 Absatz 6 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,
24. entgegen § 11 Absatz 7 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienekonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,
26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,
27. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
28. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,
29. entgegen § 16 Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
30. entgegen § 16 Absatz 5 als Verantwortliche oder Verantwortlicher eines Weihnachtsmarktes die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
31. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
32. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erbringt,
35. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,

36. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 6 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt oder gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 6 eine negative Testung verlangt wurde,
 37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,
 38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
 39. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt, soweit keine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 6 vorliegt,
 40. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,
 41. entgegen § 19 Absatz 1 an Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen oder vergleichbaren Angeboten, soweit geschlossene Räume betroffen sind, teilnimmt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 42. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,
 43. entgegen § 21 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
 44. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
 45. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4 oder § 32 Absatz 2 vorliegt,
 46. entgegen § 31 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,
 47. entgegen § 32 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Frei- oder Strandbäder sowie Hallenbäder ohne Genehmigung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes öffnet oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
 48. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
 49. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb im Freien beteiligt, ohne zu dem in § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 50. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb in Innenräumen beteiligt, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 31 Absatz 4, § 32 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 Satz 2 vorliegt; dasselbe gilt für die Teilnahme am Wettkampfbetrieb im Freien, der durch den Verantwortlichen gemäß § 33 Absatz 2 unter die 2G Bedingung gestellt wurde,
 51. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eine Tanzlustbarkeit oder ein ähnliches Unternehmen abhält,
 52. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt,
 53. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen ohne Einhaltung der 2G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,
 54. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber für Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
 55. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne zu dem in § 9 Absatz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis zu gehören,
 56. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe die Vorgaben der Zutrittsteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
 57. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
 58. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.“
7. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „14. Januar“ durch die Angabe „22. Januar“ ersetzt.
 8. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1
 (zu § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5)“
 9. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

**„Anlage 2
(zu § 10a Satz 1)**

Der Aufenthalt und die Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt

1. im Bereich Alte Frankfurter Allee/Siegfriedstraße/Bahnhof Lichtenberg, begrenzt durch
 - Siegfriedstraße 212,
 - die Kreuzung Frankfurter Allee/Gudrunstraße
 - Frankfurter Allee 233,
2. im Bereich Altstadt Köpenick, begrenzt durch
 - Lange Brücke,
 - Dammbücke,
 - Katzengrabensteg
 - Amtsstraße,
 - Müggelheimer Straße,
3. im Bereich Altstadt Spandau, begrenzt durch
 - Am Juliusturm,
 - die Havel,
 - Stabholzgarten,
 - Altstädter Ring,
4. im Bereich Annemirl-Bauer-Platz, begrenzt durch
 - die Kreuzung Sonntagstraße/Lenbachstraße
 - die Kreuzung Neue Bahnhofstraße/Simplonstraße
 - den S- und Regionalbahnbahnhof Ostkreuz,
 - die Kreuzung Lehnbachstraße/Revaler Straße,
 - die Kreuzung Lehnbachstraße/Simplonstraße,
5. im Bereich Bahnhofstraße/S-Bahnhof Köpenick, begrenzt durch
 - die Kreuzung Mahlsdorfer Straße/ Am Bahndamm
 - Borgmannstraße,
 - Puchanstraße,
 - die Kreuzung Bahnhofstraße/ Annenallee,
 - Hämmerlingstraße,
6. im Bereich Brandenburger Tor/ Tiergarten, begrenzt durch
 - Scheidemannstraße,
 - Ebertstraße,
 - Lennéstraße,
 - Tiergartenstraße,
 - Hofjägerallee,
 - Großer Stern,
 - Spreeweg,
 - John-Foster-Dulles-Allee,

In dem in Nummer 6 genannten Bereich stellt der Aufenthalt durch die jeweils zugelassenen Mitwirkenden, Teilnehmenden und Gäste der Veranstaltung „Celebrate at the Gate - Silvester am Brandenburger Tor (Berlin Welcome 2022)“ auf dem Veranstaltungsgelände einen Fall besonderen Bedarfs im Sinne von § 10a Satz 4 dar.

7. im Bereich Breitscheidplatz, begrenzt durch

- Budapester Straße,
- Europa-Center
- Tauentzienstraße,
- Kurfürstendamm,
- Geschäftsgebäude Kurfürstendamm 11,
- Kantstraße,

8. im Bereich Drachenfliegerberg (Kleiner Teufelsberg), begrenzt durch

- die Kreuzung Tannenbergallee/Heerstraße
- Teufelsseechaussee
- den Grunewald,

9. im Bereich Falkenhagener Feld, begrenzt durch

- Radelandstraße,
- Hohenzollernring,
- die Bahntrasse der Deutschen Bahn AG,
- Wolfshorst,
- Reckeweg,
- die Landesgrenze Berlin/Brandenburg,

10. im Bereich Frankfurter Tor, begrenzt durch

- Petersburger Straße 2/4,
- Frankfurter Allee 1/2,
- Warschauer Straße 7/8,
- Karl-Marx-Allee 140/143,

11. im Bereich Gesundbrunnen, begrenzt durch

- Badstraße 6,
- die Kreuzung Badstraße/ Brunnenstraße,
- Behmstraße 28,
- Swinemünder Brücke,
- Hanne-Sobeck-Platz,
- Brunnenstraße 105,

12. im Bereich Heerstraße Nord, begrenzt durch

- Cosmarweg,
- Maulbeerallee,
- Blasewitzer Ring,
- Kleingartenanlage Hasenheide,
- Meydenbauerweg,
- Meesterweg,
- Feldgebiet Aufstall,

13. im Bereich Hermannplatz, begrenzt durch
 - die Kreuzung Urbanstraße/Sonnenallee,
 - die Kreuzung Hasenheide/Karl-Marx-Straße,
14. im Bereich Hermannstraße, begrenzt durch
 - die Kreuzung Hermannstraße/ Allerstraße,
 - die Kreuzung Hermannstraße/Siegfriedstraße,
15. im Bereich Huttenkiez, begrenzt durch
 - Rostocker Straße 13/41,
 - Beusselstraße 27/61 bis 12/78,
 - Turmstraße 58/63,
 - die Kreuzung Huttenstraße/ Rostocker Straße,
16. im Bereich Johannisthaler Chaussee/Fritz-Erler-Allee (Gropiusstadt), begrenzt durch
 - Fritz-Erler-Allee 50/53,
 - die Kreuzung Fritz-Erler-Allee/Lipschitzallee,
 - die Kreuzung Lipschitzallee/Kölner Damm
 - die Kreuzung Kölner Damm/Johannisthaler Chaussee,
 - Johannisthaler Chaussee 263,
17. im Bereich Karl-Marx-Straße, begrenzt durch
 - Hermannplatz,
 - U-Bahnhof Neukölln,
18. im Bereich Kottbusser Tor/ Kottbusser Damm, begrenzt durch
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Adalbertstraße,
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Skalitzer Straße,
 - die Kreuzung Kottbusser Tor/Reichenberger Straße,
 - die Kreuzung Kottbusser Damm/Hermannplatz/Urbanstraße/Sonnenallee,
 - Hohenstaufenplatz,
19. im Bereich Leopoldplatz, begrenzt durch
 - Maxstraße,
 - Schulstraße,
 - Müllerstraße,
 - Nazarethkirchstraße,
20. im Bereich Lichtenberger Brücke, begrenzt durch
 - Frankfurter Allee 248/gegenüber bis 263/266,
21. im Bereich Märkisches Viertel, begrenzt durch
 - Calauer Straße,
 - die Kreuzung Calauer Straße/Senftenberger Ring,
 - Senftenberger Ring,
 - Uhlandstraße,
 - Wilhelmsruher Damm,

- die Kreuzung Wilhelmsruher Damm/Finsterwalder Straße,
 - Finsterwalder Straße,
 - die Kreuzung Finsterwalder Straße/Calauer Straße,
22. im Bereich Mauerpark, begrenzt durch
- Gleimstraße,
 - Gleimtunnel,
 - Am Falkplatz,
 - Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportpark,
 - Eberswalder Straße,
 - Wolliner Straße
 - Graunstraße,
23. im Bereich Mehrower Allee (Marzahn Nord), begrenzt durch
- die Kreuzung Mehrower Allee/Blumberger Damm,
 - die Kreuzung Mehrower Allee/Märkische Allee,
24. im Bereich Modersohnbrücke, begrenzt durch
- die Kreuzung Modersohnstraße/Revaler Straße,
 - Modersohnstraße 33/34,
25. im Bereich Monbijoupark/James-Simon-Park, begrenzt durch
- Oranienburger Straße,
 - Kleine Präsidentenstraße,
 - die Spree,
 - Monbijoustraße,
26. im Bereich Oranienplatz/Oranienstraße, begrenzt durch
- die Kreuzung Moritzplatz/Prinzenstraße,
 - die Kreuzungen Oranienstraße/Dresdener Straße,
 - die Kreuzung Oranienplatz/Legiendamm,
 - die Kreuzung Oranienplatz/Leuschnerdamm,
 - die Kreuzung Oranienplatz/Naunynstraße,
 - die Kreuzung Oranienstraße/Skalitzer Straße,
 - die Kreuzung Oranienplatz/Erkelenzdamm,
 - die Kreuzung Oranienplatz/Segitzdamm,
27. im Bereich Potsdamer Platz, begrenzt durch
- die Kreuzung Ebertstraße/Voßstraße,
 - die Kreuzung Bellevuestraße/Auguste-Hauschner-Straße,
 - die Kreuzung Leipziger Straße/Leipziger Platz,
 - die Kreuzung Ebertstraße/Alte Potsdamer Straße,
 - die Kreuzung Potsdamer Straße/Varian-Fry-Straße,
28. im Bereich Potsdamer Straße/Kurfürstenstraße, begrenzt durch
- Potsdamer Straße 105/116 bis 117/130,
 - Kurfürstenstraße 26/155 bis 33/149,

29. im Bereich Potsdamer Straße/Lützowstraße, begrenzt durch

- Potsdamer Straße 65/80 bis 79/92,
- Lützowstraße 20/95 bis 25/88,

30. im Bereich Potsdamer Straße/Pohlstraße, begrenzt durch

- Potsdamer Straße 93/102 bis 105/116,
- Pohlstraße 46/53 bis 62/75,

31. im Bereich RAW-Gelände, begrenzt durch

- Revaler Straße,
- Modersohnstraße,
- Bahngelände der Deutschen Bahn AG,
- Warschauer Straße,

32. im Bereich Reinickendorfer Straße 84 (Maxhöfe), begrenzt durch

- Reinickendorfer Straße 79 bis 87,
- den öffentlich zugänglichen Hof der Häuser Reinickendorfer Straße 82 bis 87,

33. im Bereich Roederplatz, begrenzt durch

- Weißenseer Weg,
- Herzbergstraße,
- Möllendorffstraße,
- Paul-Junius-Straße,

34. im Bereich Rosenthaler Platz, begrenzt durch

- Weinbergsweg 2/27,
- Torstraße 118/119 bis 131/132,
- Rosenthaler Straße 1/72A bis 2/196,

35. im Bereich der Skateranlage Falkenberger Chaussee/Vincent-van-Gogh-Straße, begrenzt durch

- Falkenberger Chaussee,
- Vincent-van-Gogh-Straße,
- Warnitzer Straße,

36. im Bereich Simon-Dach-Kiez, begrenzt durch

- Grünberger Straße,
- die Kreuzung Modersohnstraße/Gärtnerstraße,
- Revaler Straße,
- Warschauer Straße,

37. im Bereich Sonnenallee, begrenzt durch

- Hermannplatz,
- Treptower Straße,

38. im Bereich Spandauer Neustadt, begrenzt durch

- Hohenzollernring,
- Falkenseer Damm,
- die Havel,

39. im Bereich Sparrplatz, begrenzt durch
- Sprengelstraße,
 - Sparrstraße,
 - Lynarstraße,
40. im Bereich Thermometersiedlung, begrenzt durch
- Celsiusstraße,
 - die Kreuzung Celsiusstraße/Fahrenheitstraße,
 - die Kreuzungen Réaumurstraße/Celsiusstraße,
 - die Kleingartenanlage Celsiusstraße,
41. im Bereich Traveplatz, begrenzt durch
- Travestraße,
 - Jessnerstraße,
 - Oderstraße,
 - Weichselstraße,
42. im Bereich Treptower Park, begrenzt durch
- die Spree,
 - die Kreuzung Alt-Treptow/Bulgarische Straße,
 - Bulgarische Straße,
 - Am Treptower Park,
 - Elsenstraße,
43. im Bereich U-Bahnhof Eberswalder Straße, begrenzt durch
- die Einmündung Schönhauser Allee/Topsstraße,
 - Pappelallee 5A/88,
 - die Kreuzung Danziger Straße/Knaackstraße/Lychener Straße,
 - die Einmündung Schönhauser Allee/Kastanienallee,
 - Kastanienallee 9/100,
 - Eberswalder Straße 19/31,
44. im Bereich U-Bahnhof Nauener Platz, begrenzt durch
- die Kreuzung Reinickendorfer Straße/Liebenwalder Straße,
 - Schulstraße 40/103 bis 41/ gegenüber,
 - Reinickendorfer Straße 52/74,
45. im Bereich U-Bahnhof Seestraße, begrenzt durch
- Müllerstraße 135/gegenüber bis 40B/138,
 - Seestraße 43/95 bis 46/93A,
46. im Bereich Volkspark am Weinbergsweg, begrenzt durch
- Veteranenstraße,
 - Brunnenstraße,
 - Weinbergsweg,
 - Fehrbelliner Straße,

47. im Bereich Warschauer Brücke, begrenzt durch
- die Einmündung Helsingsforser Straße/Warschauer Straße,
 - den U-Bahnhof Warschauer Straße,
48. im Bereich Warschauer Straße, begrenzt durch
- die Einmündung Helsingsforser Straße/Warschauer Straße,
 - die Kreuzung Warschauer Straße/Revaler Straße,
 - den U-Bahnhof Frankfurter Tor,
49. im Bereich Wasserstadtbrücken, begrenzt durch
- Rauchstraße,
 - Daumstraße,
 - Pohleseestraße,
 - Hugo-Cassirer-Straße,
50. im Bereich Weitlingstraße, begrenzt durch
- Frankfurter Allee,
 - Lückstraße,
51. im Bereich Werner-Düttmann-Siedlung, begrenzt durch
- Urbanstraße,
 - Jahnstraße,
 - Hasenheide,
 - Graefestraße,
52. im Bereich Wismarplatz, begrenzt durch
- Weserstraße,
 - Gryphiusstraße,
 - die Kreuzung Wismarplatz/Boxhagener Straße,
 - die Kreuzung Wismarplatz/Grünberger Straße,
53. im Bereich Wrangelkiez/Görlitzer Park, begrenzt durch
- Skalitzer Straße,
 - May-Ayim-Ufer,
 - Am Oberbaum,
 - Schlesische Straße,
 - Vor dem Schlesischen Tor,
 - Cuvrystraße,
 - Görlitzer Ufer,
 - Görlitzer Straße,
 - Wiener Straße.

Die begrenzenden öffentlichen Straßen, Plätze und Grünflächen sind vom Verbot der Ansammlung und der Verwendung von Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen ausdrücklich mitumfasst.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2021 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 2021

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung